

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Balázs Rudolf, MA Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzlberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) bis zu einem Ausmaß von 500 EUR empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Versicherung für Besitz und Familie“ zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. In der darin eingeschlossenen Haushaltsversicherung für den Wohnungsinhalt der Adresse (anonymisiert), besteht Deckung für „Glasbruch an Gebäude- bzw. Wohnungsverglasungen“. Vereinbart sind die ABH 2016, welche auszugsweise lauten:

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung ABH 2016

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Feuerschäden

1.1. Versicherte Gefahren

Brand ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer). (...)

1.2. Versichert sind Schäden,

a) die durch die unmittelbare Einwirkung von

- Brand, (...)

b) die als unvermeidliche Folge daraus und/oder durch Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;

1.3. Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart: (...)

d) durch Wärmestrahlung und Wärmeübertragung (Sengschäden), außer als Folge eines Schadenfeuers oder wenn versicherte Sachen in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden; (...)

5. Glasschäden

5.1. Versicherte Schäden

Versichert sind Bruchschäden an

flachen Mineral- und Kunststoffverglasungen der

- Türen, Fenster, Möbeln

- Wände;

- Bilder und Spiegel;

- Duschkabinen

in den Räumen, die ausschließlich der Versicherungsnehmer benutzt.

5.2. Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

a) in Folge des Glasbruchs an anderen versicherten Sachen;

b) an Fassungen und Rahmen der Gläser;

c) beim Herausnehmen, Transport, Einsetzen oder anderen Tätigkeiten an den Gläsern, deren Rahmen oder

Fassungen. Vom Ausschluss nicht betroffen sind Reinigungsarbeiten;

d) an Form- und Hohlgläsern aller Art, Glasbehältern, Glasfliesen, Kunstverglasungen, Glas als Handelsware und Fertigungsmaterial, Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Beleuchtungskörpern, mobilen Geräten, Armbanduhren, Bildschirmen;

e) durch Zerkratzen oder Verschrammen der Glasoberflächen, Absplittern der Glaskanten;

f) an Glas-, Treib- und Gewächshäusern;

g) an Glasfassaden (ausser Tür- oder Fensterverglasungen in der Fassade). (...)

Artikel 2

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Der gesamte Wohnungsinhalt (...)

1.2. Verglasungen

Sofern der Glasbruch mitversichert ist, umfasst die Versicherung die Verglasung gemäß Polizze. (...)

Für den Glasbruch gelten folgende Besonderen Bedingungen (auszugsweise):

„Wintergarten-, Dach- und Balkonverglasungen - auch aus Kunststoff. Glasbausteinen, Kunstverglasungen und Verglasungen von Solar- und Photovoltaikanlagen - 41PP0010

In Räumen bzw. Bereichen, die ausschließlich der Versicherungsnehmer benutzt, sind Schäden versichert an Wintergarten-, Dach-, Balkon-, Loggia- und

Terrassenverglasungen - auch aus Kunststoff; Glasbausteinen, Kunstverglasungen und Verglasungen von Solar- und Photovoltaikanlagen.

- *Wintergarten-, Dach-, Balkon-, Loggia- und Terrassenverglasungen sind deren Verglasungen, ausser deren Tür- oder Fenstergläser.*
- *Glasbausteine sind in das Gebäudemauerwerk eingefügte Hohlglasbauelemente.*
- *Kunstverglasungen sind alle laut Polizze versicherten Gläser, bei denen der künstlerische Wert den Gebrauchswert erheblich übersteigt.*
- *Verglasungen von Solar- und Photovoltaikanlagen sind die Konstruktionsverglasungen von Solar- und Photovoltaikanlagen.*

Folgeschäden aus Glasbruch - 41PA0010

Versichert sind Folgeschäden an in der Polizze versicherte Sachen, wenn diese durch die unvermeidliche Folge eines versicherten Glasbruchs unmittelbar beschädigt oder zerstört werden.

Bruch von Ceran- bzw. Induktionskochflächen - 41PH0010 (...)

Bruch von Aquarien- und Terrariengläser und deren Folgeschäden 41PH0020

Versichert sind Schäden an Aquariengläser und deren Folgeschäden. Aquarien und Terrarien ausschließlich in den Versicherungsräumen laut Polizze. Versicherungsschutz besteht

- *für den Bruch der Aquarien- und Terrariengläser; (...)*

Sonderverglasung 41PP0020

Sonderverglasungen sind alle flache Mineral- und Kunststoffverglasungen der Räume und Bereiche am Versicherungsgrundstück die ausschließlich der Versicherungsnehmer benutzt, über die Deckung gemäß ABH 2016 Artikel 1 Punkt 5.1 und Besonderer Bedingung 41PP0010 hinausgehend.

Generell nicht versichert sind

- *Gebäudeverglasungen, soweit eine andere Versicherung Entschädigung leistet (...)"*

Weiters ist die Besondere Bedingung 12PP0010 vereinbart, welche lautet:

„Versengen durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung 12PP0010

Versengen durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung ist das Einwirken von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand vorliegt.“

Gemäß Polizze vom 27.11.2020 ist für Sengeschäden gemäß Bedingung 12PP0010 Deckung auf Erstes Risiko mit einer Versicherungssumme von 500 EUR gegeben.

Der Antragstellervertreter meldete am 10.1.2024 folgenden Schaden vom 31.12.2023 (Schadennr. (anonymisiert)):

„Am Silvesterabend sind mehrere Raketen an die Scheiben des VN „geflogen“ und durch die Hitze der Feuerwerkskörper wurde eine große Fensterscheibe beschädigt, s. Fotos“

Die beiliegenden Fotos lassen wie geschildert Beschädigungen und Verfärbungen durch die Hitze, jedoch keine Risse oder Brüche erkennen.

Die Antragsgegnerin lehnte den Schaden mit Schreiben vom 18.3., 21.3. bzw. 17.4. mit der Begründung ab, es liege kein versicherter Schadenfall vor - Schäden durch Zerkratzen oder Beschädigung der Oberflächen seien nicht versichert.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 9.7.2024. Der Antragstellervertreter führt in diesem aus:

„Dem ist entgegenzuhalten, dass über die von der (anonymisiert) ins Treffen geführten allgemeinen Versicherungsbedingungen, vertragsgegenständlich auch besondere Bedingungen sind. Konkret verweisen wir u.a. auf die Bedingung 41PP0010 Wintergarten, Dach- und Balkonverglasungen - auch aus Kunststoff. Glasbausteinen, Kunstverglasungen und Verglasungen von Solar- und Photovoltaikanlagen. In dieser besonderen Bedingung, die der allgemeinen Bedingung vorgeht, da sich allg. Bedingungen zu besonderen Bedingungen so verhalten, wie Lex generalis zu Lex specialis, hält ausdrücklich fest, dass Schäden an den gegenständlichen Verglasungen mitversichert sind. Dies ist insbesondere von besonderer Relevanz, da eben gerade nicht die Rede von Glasbruch ist, also der Bruch der korrespondierenden Scheiben, sondern lediglich von Schäden, also Beschädigungen. Dass die Scheiben beschädigt sind, wird nicht einmal von der (anonymisiert) bestritten.“

Weiters wird die besondere Bedingung 41PP0020 ins Treffen geführt, namens Sonderverglasung. Sonderverglasungen sind alle flachen Mineral- und Kunststoffverglasungen der Räume und Bereiche am Versicherungsgrundstück, die ausschließlich der Versicherungsnehmer benutzt, über die Deckung gem. ABH 2016 Artikel 1 Punkt 5.1 und Besonderer Bedingung 41PP0010 hinausgehend. Diese Bedingung referenziert ausdrücklich auf die vorgenannte Besondere Bedingung und schließt noch einmal zusätzlich alle Flach-, Mineral- und Kunststoffverglasungen der Räume und Bereich am Versicherungsgrundstück die ausschließlich der VN benutzt ein, die gem. der Allgemeinen Bedingungen und gemäß der vorgenannten Besonderen Bedingung noch nicht mitversichert wären.

Daraus erhellte, dass - sollte es so sein - es sich um keinen versicherten Schadensfall im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Glasbruchversicherung handelt, es sich aber jedenfalls um einen versicherten Schadensfall im Sinne der vorgenannten besonderen Bedingungen handelt.

Als weitere Alternative Schadenlösungsmöglichkeit wurde der (anonymisiert) auch noch die Abwicklung im Rahmen der Feuerversicherung vorgeschlagen, da es sich ja um Beschädigungen durch Feuerwerkskörper handelt. Jedoch ist die (anonymisiert) Versicherung auf diesen Vorschlag bisher in keiner Weise eingegangen.“

Am Schlichtungsverfahren hat sich die Antragsgegnerin nicht beteiligt. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Soweit sich der Antragstellervertreter darauf beruft, dass entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin auch Schäden an Fenstern versichert seien, die keine Bruchschäden sind, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten:

Grundsätzlich sind in der Sparte Glasbruch „Gebäude- und Wohnungsverglasungen“ versichert, und zwar gemäß Art 1, Pkt. 5.1. der ABH 2016 gegen Bruchschäden. Die Besondere Bedingung 41PP0010 erweitert den Anwendungsbereich der Glasbruchversicherung auf diverse Verglasungen. Wenn nun der Antragstellervertreter argumentiert, dass in 41PP0010 generell nach dem Wortlaut „Schäden“ versichert sind, und damit nicht nur „Bruchschäden“ gemeint sind, geht dieses Argument insofern ins Leere, als ein Fensterglas von der Besonderen Bedingung 41PP0010 gar nicht umfasst ist. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob „Schaden“ in diesem Zusammenhang als „Bruchschaden“ zu verstehen ist oder nicht.

Ebenso erweitert auch die Besondere Bedingung 41PP0020 lediglich den Anwendungsbereich der Glasbruchversicherung in Hinblick auf die versicherten Glasarten, nicht aber hinsichtlich anderer Schäden als Bruchschäden.

Weiters bringt der Antragstellervertreter vor, dass der Schaden auch aus der Feuerversicherung zu decken wäre. Diesbezüglich obliegt dem Versicherungsnehmer die Beweislast, dass es sich um ein versichertes Ereignis, hier Brand gehandelt hat.

Zum Brandbegriff gehört, dass sich das Feuer aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Selbständige Ausbreitungsfähigkeit des Feuers setzt voraus, dass es im konkreten Fall - wenn auch nur unter den dann vorliegenden besonderen atmosphärischen Bedingungen - die Fähigkeit zum zündenden Weitergreifen auf andere Stoffe aufweist. Das Feuer muss daher die von ihm für eine wenigstens geringfügige, über seine Ausgangsstelle hinausgehende Ausdehnung im Raum benötigte Energie als Reaktionsenergie selbst ausreichend bereitstellen (Saria aaO Rz 9 mwN). Dementsprechend setzt die Annahme selbständiger Ausbreitungsfähigkeit voraus, dass sich das Feuer aus eigener Kraft über einen Ort der ersten Entstehung hinaus (7 Ob 55/04w) auszubreiten vermag.

Der Antragstellervertreter lässt im vorliegenden Fall offen, ob diese Voraussetzungen für das Vorliegen eines Feuers gegeben waren. Auch lässt die Schadensschilderung offen, ob die

Hitzeeinwirkung durch die Feuerwerksraketen zu einem Feuer an der getroffenen Fensterscheibe, das sich selbst ausbreiten konnte, geführt hat. Behauptet der Antragsteller bzw. sein Vertreter jedoch nicht ein Mindestmaß an Tatsachen, die zur rechtlichen Bewertung führen, dass ein Feuer iSd Bedingungen vorgelegen hat, kann die Schlichtungskommission trotz Nichtbeteiligung der antragsgegnerischen Versicherung nicht von einem derartigen Sachverhalt ausgehen, dass ein versichertes Ereignis vorliegt.

Jedoch ist nach der Schilderung des Antragstellervertreters zumindest ein Sengschaden im Sinne der Besonderen Bedingung 12PP0010 gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. November 2024